

Antrag der Redaktionskommission* vom 25. Oktober 2019

5450 b

Gesetz über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer)

**(Änderung vom; Anpassung an die neuen Prozessgesetze
des Bundes und Kantons sowie an das Zivilgesetzbuch)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 16. Mai 2018 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 8. November 2018,

beschliesst:

I. Das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Zuständigkeit

² Im Weiteren ist das Sozialversicherungsgericht, soweit es das Bundesrecht vorschreibt oder zulässt, als einzige kantonale Gerichtsinstanz zuständig für:

a. Bundes-
rechtliche
Streitigkeiten

a. Klagen nach Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) einschliesslich der freiwilligen Vorsorge der Personalfürsorgestiftungen gemäss Art. 89 a Abs. 5 und 6 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Klagen nach Art. 281 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) in Verbindung mit Art. 25a des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) sowie nach Art. 25 FZG,

lit. b und c unverändert.

§ 7. ¹ Das Gesamtgericht regelt durch Verordnung

Verordnungs-
recht

lit. a und b unverändert.

c. die Organisation und die Aufgaben der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie der Kanzlei.

Abs. 2 unverändert.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter; Zürich; Benno Scherrer, Uster; Sekretärin: Katrin Meyer.

Spruchkörper	<p>§ 9. Abs. 1–3 unverändert.</p> <p>⁴ An den Verhandlungen und Beratungen nimmt eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber teil. Sie oder er hat beratende Stimme.</p> <p>Abs. 5 unverändert.</p>
Vorsitz	<p>§ 10. ¹ Das vorsitzende Mitglied trifft die prozessleitenden Anordnungen. Es kann diese Befugnis einem Mitglied des Gerichts oder einer Gerichtsschreiberin oder einem Gerichtsschreiber übertragen.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>
Einzelrichterliche Zuständigkeit	<p>§ 11. ¹ Die voll- und teilamtlichen Mitglieder des Gerichts entscheiden als Einzelrichterinnen und Einzelrichter Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 30 000 nicht übersteigt.</p> <p>² Sie treffen in diesem Bereich die prozessleitenden Anordnungen. Diese Befugnisse können sie einer Gerichtsschreiberin oder einem Gerichtsschreiber übertragen.</p> <p>Abs. 3 und 4 unverändert.</p>
Ergänzende Bestimmungen	<p>§ 12. Ergänzend finden sinngemäss Anwendung:</p> <p>lit. a unverändert.</p> <p>b. Art. 194 und 196 ZPO zur Rechtshilfe.</p>
Unentgeltliche Rechtspflege	<p>§ 16. ¹ Einer Partei, der die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht aussichtslos erscheint, wird in kostenpflichtigen Verfahren auf Gesuch die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen erlassen.</p> <p>Abs. 2–4 unverändert.</p>
Rechtsauskünfte	<p>§ 20. Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber erteilen Rechtsauskünfte.</p>
Ergänzende Bestimmungen	<p>§ 28. Ergänzend finden sinngemäss Anwendung:</p> <p>a. die Zivilprozessordnung,</p> <p>b. §§ 121f., 124f. und 132–136 GOG.</p> <p>lit. c und d werden aufgehoben.</p>
Kosten	<p>§ 33. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Wenn die Umstände es rechtfertigen, werden in kostenpflichtigen Verfahren keine Kosten auferlegt.</p>

§ 33 a. ¹ Die Partei, die das Gericht anruft, kann in kostenpflichtigen Verfahren zu einem Kostenvorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verpflichtet werden. Sicherstellung der Gerichtskosten

² Wird der Kostenvorschuss nicht geleistet, tritt das Gericht auf die Eingabe nicht ein. Diesfalls werden keine Kosten auferlegt.

§ 42. Das leitende Mitglied des Schiedsgerichts Allgemeine Verfahrensbestimmungen
a. trifft unter Vorbehalt von § 50 die prozessleitenden Anordnungen, wobei es diese Befugnis einer Gerichtsschreiberin oder einem Gerichtsschreiber übertragen kann, 1. Leitendes Mitglied
lit. b und c unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 25. Oktober 2019

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Sonja Rueff Katrin Meyer